

Kurztitel

Erhebung von Kirchenbeiträgen in Österreich

Kundmachungsorgan

GBIÖ Nr. 543/1939

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.05.1939

Text

§ 1. Die katholische Kirche, die evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses und die altkatholische Kirche ... (*Anm.: gegenstandslos*) sind berechtigt, nach Maßgabe von ihnen zu erlassender Kirchenbeitragsordnungen zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedürfnisses Kirchenbeiträge zu erheben.